

Zugang zur Justiz für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung

Ingeborg Thümmel

I. Einleitung

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Konvention zu berichten (s. Art. 35 UN-BRK).¹

Bereits bei der Prüfung des ersten deutschen Staatenberichts hatte der UN-Fachausschuss Barrieren beanstandet, die einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beeinträchtigen.² In den Jahren 2018 bis 2023 prüfte der UN-Fachausschuss den zweiten und dritten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK des Vertragsstaates Deutschland. Speziell die am 3. Oktober 2023 veröffentlichten „Concluding Observations on the combined second and third periodic reports of Germany“ des UN-Fachausschusses lassen im Hinblick auf Artikel 13 „Zugang zur Justiz“ der UN-BRK aufhorchen.³ Der UN-Fachaus-

1 United Nations (UN), CRPD/C/3, Leitlinien für die periodische Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens, 2016 (unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/crpd-c-3-DEU.pdf> – Abruf 19.3.2024).

2 UN, CRPD/C/DEU/CO/1, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015; die deutsche Übersetzung ist eine von der Monitoring-Stelle des DIMR beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um keine amtliche Übersetzung der UN. Die Übersetzung der „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ wurde veröffentlicht unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staat-enbericht-deutschlands> (Abruf 18.3.2024).

3 UN, CRPD/C/DEU/CO/2–3, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 2023 (unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en – Abruf 19.3.2024). Die deutsche Übersetzung ist eine von der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um keine amtliche Übersetzung der UN. Die deutsche Übersetzung wurde veröffentlicht unter <https://www.institut-fuer-men>

schuss äußerte sich erneut besorgt „über die Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz erschweren, darunter:

- „(a) Das Fehlen Verfahrens- und altersgerechter Vorkehrungen im Justizbereich (...). (b) Das mangelnde Verständnis der Angehörigen der Rechtsberufe für den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen.
- (c) Der Mangel an zugänglichen gerichtlichen Einrichtungen, Informationen und Kommunikationsmitteln.“⁴

Das Abschlussdokument des UN-Fachausschusses zum zweiten und dritten deutschen Staatenbericht kann als kritische Replik auf die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland gelesen werden, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Barrieren für einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz. Eine Auseinandersetzung mit den vom UN-Fachausschuss offengelegten Barrieren und den Empfehlungen des UN-Fachausschusses ist daher unumgänglich.

Der nachfolgende Beitrag konzentriert sich auf die Personengruppe der Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung. Ende des Jahres 2021 lebten 1.790.490⁵ Menschen mit zerebralen Störungen, geistiger oder seelischer Behinderung in der Bundesrepublik. Dieser Personenkreis ist einem erheblich höheren Risiko ausgesetzt, körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt zu erfahren.⁶ Aus der Perspektive dieser Gruppe wird der Frage nachgegangen, an welchen Stellen des Strafprozessrechts Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung auf Barrieren stoßen, wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen, Beschuldigte, Klägerinnen oder Kläger an einem Strafverfahren beteiligt sind. Dies führt zu der Folgefrage, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behin-

schenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Abschl.Bemerkungen_Deutsche_UEbersetzung_Entwurf_DIMR_barrierefrei.pdf (Abruf 19.3.2024).

4 Ibid., 7.

5 DESTATIS, Schwerbehinderte Menschen am Jahresende 2021, 2022 (unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Tabelle/geschlecht-behinderung.html;jsessionid=4A9864DC25C3005611C55141C1335D5.live711> – Abruf 19.3.2024)

6 Zu aktuellen Gewaltprävalenzwerten für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung s. *Thümmel/Mischo*, Zur Diskursbeteiligung von Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe an den Themen sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltschutz, in diesem Band.

derung an gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten. Der Blick über den Zaun in die Vertragsstaaten Großbritannien und Australien soll anhand Best-Practice-Beispielen zeigen, wie ein barrierefreier Zugang zu gerichtlichen Einrichtungen, Information und Kommunikation erreicht werden kann.⁷

II. Gleichberechtigter Zugang zur Justiz im Spiegel der Empfehlungen des UN-Fachausschusses, Internationaler Grundsätze und Leitlinien

Bereits 2015, nach Prüfung des ersten deutschen Staatenberichts, empfahl der UN-Fachausschuss umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten und Justizbehörden zu ergreifen. Gleichzeitig wurde auf notwendige gesetzgeberische Reformen im Hinblick auf die Bereitstellung von verfahrensbezogenen und angemessenen Vorkehrungen in straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren für Menschen mit verschiedenen Behinderungsformen hingewiesen, „unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen“.⁸ Zudem empfahl der UN-Fachausschuss, das Justizpersonal zu schulen.⁹

Inhaltsgleich finden sich diese Empfehlungen auch in dem aktuellen Abschlussbericht des UN-Fachausschusses wieder.¹⁰ Dies wiederum lässt darauf schließen, dass acht Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Abschlussberichtes bislang empfohlene Reformen des UN-Fachausschusses im Bereich der Justiz nur unzureichend umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Empfehlung im aktuellen Bericht zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands an den

7 Die Best-Practice-Beispiele beziehen sich auf Rechtsgrundlagen für die Gerichte in England und Wales und auf die Rechtsgrundlagen des australischen Bundesstaates Queens.

8 UN, CRPD/C/DEU/CO/1, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015, 5 (deutsche Übersetzung, 7).

9 Ibid.

10 UN, CRPD/C/DEU/CO/2–3, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 2023, 7 (deutsche Übersetzung, 8).

„Vertragsstaat, in enger Konsultation mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter deren aktiver Mitwirkung eine nationale Strategie für eine behinderungsgerechte Justiz zu entwickeln.“¹¹

Für die Weiterentwicklung des Justizsystems in den UN-BRK Vertragsstaaten liegen seit 2020 „Internationale Principles and Guidelines“ vor, die die Staaten dabei unterstützen sollen, Barrieren abzubauen und das Justizsystem so weiterzuentwickeln, dass allen Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrer Rolle im Verfahren und der Art ihrer Behinderung, ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht wird.¹² Das von der UN-Sonderberichterstatterin, Catalina Devandas Aguilar, herausgegebene Positionspapier basiert auf zehn Prinzipien:

- Grundsatz 1: Die Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen.
- Grundsatz 2: Die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten.
- Grundsatz 3: Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene und verfahrensbezogene Vorkehrungen.
- Grundsatz 4: Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen zeitnahen und barrierefreien Zugang zu rechtlichen Hinweisen und Informationen.
- Grundsatz 5: Den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf alle im Völkerrecht anerkannten materiellen und verfahrensbezogenen Garantien.
- Grundsatz 6: Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf unentgeltlichen oder bezahlbaren rechtlichen Beistand.
- Grundsatz 7: Das Recht auf Teilhabe an der Rechtspflege.
- Grundsatz 8: Das Recht von Menschen, Menschenrechtsverletzungen und Straftaten anzuzeigen.

¹¹ Ibid.

¹² *United Nations Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities*, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, 2020 (unter: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/wp-content/uploads/sites/15/2020/10/Access-to-Justice-EN.pdf> – deutsche Übersetzung unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/Access%20to%20Justice-DEU.pdf> – Abruf 19.3.2024).

- Grundsatz 9: Wirksame und robuste Überwachungsmechanismen, die die Förderung des Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen unterstützen.
- Grundsatz 10: Angebote zur Schulung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹³

Die „Internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz“ legen einen besonderen Schwerpunkt auf verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Diese sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter und Behinderungsform gleichberechtigt an gerichtlichen Verfahren teilnehmen können. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen werden im Glossar des Positionspapiers der Sonderberichterstatterin definiert als

„alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen, die im Zusammenhang mit dem Zugang zum Recht stehen, wenn dies in einem bestimmten Fall erforderlich ist, um die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“.¹⁴

In den Internationalen Leitlinien finden sich Empfehlungen u.a. zu individualisierten Änderungen und verfahrensrechtlichen Anpassungen, die für bestimmte Personen erforderlich sind. Dazu gehören „Unterstützungspersonen, Verfahrensanpassungen und -modifikationen, Anpassungen der Umgebung und Unterstützung bei der Kommunikation.“¹⁵ Fernhin sind die Warteräume barrierefrei zu gestalten, um vor allem Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gerecht zu werden.¹⁶ Verfahrenstempo und Vernehmungsmethoden sollen angepasst werden.¹⁷ Bei beschuldigten oder inhaftierten Personen sollten unabhängige Rechtsanwälte die Kommunikation zwischen den Ermittlungs- und Gerichtsbehörden erleichtern. Möglichst sollen verfahrensbezogene Maßnahmen zu Beginn der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen sowie in Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen. Mit der Umsetzung der Vorkehrungen wird intendiert, Nachteile einer Person auszugleichen. Personen sind darüber zu informieren, dass verfahrensbezogene Vorkehrungen zur Verfügung stehen, falls

13 Ibid., 11.

14 Ibid., 9 (deutsche Übersetzung, 10).

15 Ibid., 15–17.

16 Ibid.

17 Ibid., 16.

Personen auf diese, aufgrund ihrer Behinderung, angewiesen sind oder sich diese wünschen.¹⁸

In einem ersten Schritt hat die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) auf der Grundlage der Internationalen Grundsätze und Leitlinien die Rechtslage und Rechtspraxis in Deutschland analysiert und notwendige Weiterentwicklungen im Justizsystem aufgezeigt.¹⁹ Vor dem Hintergrund der Internationalen Grundsätze und Leitlinien fällt die Gesamtbetrachtung der Monitoring-Stelle zum Stand eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Recht für Menschen mit Behinderungen ernüchternd aus. Im Ergebnis zeigt die Stellungnahme der Monitoring-Stelle dringenden Handlungsbedarf auf und gibt Hinweise für die Konzeptionierung einer nationalen Strategie, die sicherstellen soll, dass Menschen „unabhängig von ihrer Rolle im Verfahren einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention haben“.²⁰

Zwar enthält das Gerichtsverfassungsgesetz in Deutschland mit den §§ 186, 191a GVG Regelungen zur Unterstützung der Kommunikation bei Sinnesbehinderungen, aber der komplexe Unterstützungsbedarf, der bei Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung und bei Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen häufig vorliegt, ist – legt man den Maßstab der Internationalen Grundsätze und Leitlinien an – bisher nicht ausreichend erfasst.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gerichte verpflichtet sind,

„bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften (...) der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung so Rechnung zu tragen, dass deren Teilhabemöglichkeit, der einer nicht-behinderten Partei gleichberechtigt ist“.²¹

Wie der Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 2018 in der Rechtspraxis umgesetzt wird, ist bislang nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass verfahrensrechtliche Anpassungen und Änderungen, die den Internationalen Grundsätzen und Leitli-

18 Ibid., 15–17.

19 DIMR – *Monitoring-Stelle der UN-Behindertenkonvention*, Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen. Internationale Grundsätze und Leitlinien, 2021 (unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zugang-zur-justiz-fuer-menschen-mit-behinderungen> – Abruf 19.3.2024).

20 Ibid., 1

21 BVerfG v. 27.11.2018 – 1 BvR 957/18, NJW 2019, 291 (Rn. 3).

nien zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zum Strafverfahren für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung entsprechen, nicht einheitlich umgesetzt werden. Ein Grund hierfür kann darin gesehen werden, dass bundeseinheitliche verfahrensrechtliche Regelungen für Strafverfahren, die auf die Bedürfnisse des Personenkreises der Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung zugeschnitten sind und sich an den Internationalen Grundsätzen und Leitlinien orientieren, bisher fehlen.

Für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf finden sich im GVG explizit keine Konkretisierungen verfahrensrechtlicher Vorkehrungen. Darauf verweist u.a. die Kritik der Monitoring-Stelle hinsichtlich des Fehlens der Erfassung des komplexen Unterstützungsbedarfs bei Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung oder psychosozialen Beeinträchtigungen hin.²² Immerhin finden sich in zwei Rechtsinstrumenten, in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungungsverfahren (KHV) und in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) Ausführungen zu verfahrensbezogenen Anpassungen und Änderungen für den Personenkreis mit komplexem Unterstützungsbedarf. § 3 KHV nimmt Bezug auf das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 9 Abs. 1 und 2 BGG) und weist im Einzelnen verfahrensbezogene Vorkehrungen für Verwaltungungsverfahren aus, die insbesondere geeignete Kommunikationshilfen und Kommunikationsassistenten umfassen und den Bedarf der Personengruppe von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung adressieren. Nr. 21 Abs. 4 RiStBV empfiehlt für den Personenkreis mit komplexem Unterstützungsbedarf bei „Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen (...), in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln“. Beide Rechtsinstrumente haben starke Begrenzungen. Die KHV ist ausschließlich auf Verwaltungungsverfahren anzuwenden. Die RiStBV ist ein Rechtsinstrument, das im Kontext von Straf- und Bußgeldverfahren Anwendung findet. Sie konkretisiert die rechtlichen Vorgaben und stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Es ist jedoch anzumerken, dass die Verwaltungsvorschrift einen weiten Interpre-

22 DIMR – Monitoring-Stelle der UN-Behindertenkonvention, Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen, 2021, 3.

tationsspielraum zulässt und in der praktischen Umsetzung mitunter als unkonkret wahrgenommen wird.²³

Während in Deutschland für den Personenkreis von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung eine unklare Rechtslage besteht hinsichtlich eines barrierefreien Zugangs zur Justiz, haben sich im institutionellen Rahmen der UN-BRK mit den Internationalen Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz umfängliche Standards zu einem gleichberechtigten Zugang zur Justiz entwickelt.²⁴

Zusammenfassend lässt sich, basierend auf den Internationalen Grundsätzen und Leitlinien für den Vertragsstaat Deutschland nachweisen, dass es vor allem an einheitlichen und klaren Regelungen zum Einsatz verfahrensrechtlicher Vorkehrungen fehlt, die in allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen zur Anwendung kommen. Insbesondere mangelt es auch an der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Regelungen für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Beispielgebend haben u.a. die Vertragsstaaten Großbritannien und Australien bereits weitgehende verfahrensrechtliche Regelungen zum Zugang für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf ausgearbeitet und Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelungen gesammelt. Die Ausarbeitung dieser verfahrensrechtlichen Regelungen sind anschlussfähig an das deutsche Recht.

II. Verfahrensbezogene Vorkehrungen – Best Practice Beispiele aus UN-BRK Vertragsstaaten

1. Zugang zur Justiz durch Mittels- oder Unterstützungspersonen („Intermediaries“)

Im Glossar der Internationalen Grundsätze und Leitlinien wird die Aufgabe der Mittelsperson oder auch Unterstützungsperson genannt, so gefasst, dass diese „nach Bedarf mit den Justizbediensteten und mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, um in den Gerichtsverfahren eine wirksa-

23 Ibid; BVerfG v. 27.11.2018 – 1 BvR 957/18, NJW 2019, 291 (Rn. 3).

24 *United Nations Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities*, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, 2020.

me Kommunikation zu gewährleisten“.²⁵ Der Einsatz von Intermediaries soll Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf helfen, Ablauf, Sachverhalte und Fragen zu verstehen. Unterstützungspersonen sind neutral und nehmen keinen Einfluss auf Entscheidungen.²⁶

Im deutschen Recht findet sich weder im GVG noch im BGG der Anspruch auf eine professionelle Unterstützungsperson als verfahrensbezogene Vorkehrung. Wohl erwähnt Nr. 21 Abs. 4 RiStBV Vertrauenspersonen, die in der Lage sein sollen, zwischen Zeugen und Vernehmenden sprachlich zu vermitteln. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KHV subsumiert unter Kommunikationshilfen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, die nach S. 2 Nr. 4 als Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten eingesetzt werden können. Zudem werden in S. 2 Nr. 5 sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten als Unterstützungsmaßnahmen genannt.

Bislang sind keine Fälle in Deutschland bekannt, dass einer bezeugenden oder beschuldigten Person mit einem komplexen Unterstützungsbedarf eine professionelle Kommunikationsassistentin gewährt wurde. In Großbritannien ist die Beteiligung einer zugelassenen Unterstützungsperson (Registered Intermediaries – RIs) hingegen gängige Rechtspraxis. Im Jahresbericht 2022 weist das britische Justizministerium aus, dass für 2.246 Zeuginnen und Zeugen im Kindesalter und 2.021 Erwachsene mit einer sogenannten geistigen Behinderung („learning disabilities“) eine Unterstützungsperson für ein Strafverfahren beantragt wurde.²⁷

Intermediaries spielen im englischen Justizsystem eine wichtige Rolle. Sie werden eingesetzt u.a. in Straf-, Zivil- und familienrechtlichen Verfahren. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Qualität der Beweismittel zu verbessern und die Kommunikation sowie die Verständigung zwischen Gericht, Anwälten und Zeuginnen und Zeugen sowie Angeklagten zu unterstützen.²⁸ Intermediaries sind Kommunikationsexpertinnen und -experten, die schutzbedürftige Personen, unabhängig, welche Rolle sie im Verfahren einnehmen, in den Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in

25 Ibid., 9.

26 Ibid.

27 Ministry of Justice, The Witness Intermediary Scheme. Annual Report, 2022, 19 (unter: <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/64671593d23688000c5bdfba/witness-intermediary-scheme-annual-report-2022.pdf> – Abruf 19.3.2024).

28 Criminal Practice Directions, 2023, S. 50–52 (unter: <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/04/Criminal-Practice-Directions-2023.pdf> – Abruf 19.3.2024).

anderen Vorverfahrensphasen unterstützen. In folgenden Kontexten kommen Intermediaries u.a. zum Einsatz:

- während polizeilicher Vernehmungen von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten,
- in Gesprächen zwischen Anwälten, Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten
- während der Gerichtsverhandlungen zur Unterstützung der Beteiligung von Opferzeuginnen und -zeugen und der beklagten Person
- zur Übersetzung von Fragen der Anwälte und Richter an die Zeuginnen und Zeugen oder an die angeklagten Personen und zur Übermittlung der Antworten an die Fragestellenden.²⁹

Intermediaries sind unabhängig und dem Gericht verpflichtet.³⁰ Sie sind keine Sachverständigen (“they are not expert witnesses”).³¹ Sie dürfen sich nicht über die Genauigkeit oder Kompetenz eines Zeugen äußern („cannot express an opinion on the accuracy or competence of a witness“). Sie sind auch keine Dolmetscher oder Anwälte (“neither are they language interpreters or advocates”).³²

Sie sind unparteiische, neutrale Amtsträger („impartial, neutral officers of the court“) des Gerichtes.³³ Zu ihren Aufgaben gehört, dass sie die Kommunikationsbedürfnisse von schutzbedürftigen Personen erfassen („making an assessment“) und dem Gericht mündlich und schriftlich über die Kommunikationsbedürfnisse der vulnerablen Person berichten und über die Maßnahmen informieren, die zur Erfüllung der Bedürfnisse und der Schritte, die notwendig sind (...„reporting, orally and in writing, about the

29 Zusammenfassung des Aufgabenbereiches der Intermediaries durch The Advocate’s Gateway, Intermediaries: step by step. Toolkit 16, 2019, 7 (unter: https://www.theadvocatesgateway.org/_files/ugd/1074f0_5ceb5d236c6b488e97d2cbbfbd3cf06.pdf – Abruf am 19.3.2024).

30 *Judicial College*, Equal Treatment Bench Book (ETBB), 2021, April 2023 revisions, Nr. 96 (unter: <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/Equal-Treatment-Bench-Book-April-2023-revision.pdf> – Abruf 19.3.2024).

31 Ministry of Justice, Registered Intermediary Procedural Guidance Manual (RIPGM), 2023, 6 (unter: <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/64e4858e4002ee000d560cf5/registered-intermediary-procedural-guidance-manual.pdf> – Abruf am 19.3.2024).

32 Ibid.

33 *Judicial College*, ETBB, 2021, Nr. 95.

communication needs of the vulnerable person and the steps necessary to meet those needs“).³⁴

Intermediaries haben unterschiedliche berufliche Hintergründe wie Sprachtherapeutinnen und -therapeuten, Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter etc. Nach erfolgreichem Abschluss eines Register-Intermediary-Training (RIT), einer Beurteilung und der Überprüfung vor der Einstellung (Anforderungen in Bezug auf Versicherung, Datenschutz und Strafregisterüberprüfung) sind Personen berechtigt, dem Register beizutreten. Sie erhalten eine eindeutige Registrierungsnummer und können vom Gericht beauftragt werden.³⁵

2. Zugang zur Justiz durch verfahrensbezogene Anpassungen und Änderungen

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind deutsche Gerichte dazu verpflichtet, verfahrensrechtliche Vorschriften der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung so anzupassen, „dass deren Teilhabemöglichkeit der einer nichtbehinderten Partei gleichberechtigt ist“.³⁶ Weitere rechtliche Vorgaben, die mögliche verfahrensbezogene Anpassungen und Änderungen spezifizieren, liegen in die Deutschland nicht vor. In den UN-BRK Vertragsstaaten Großbritannien und für die Gerichte im australischen Bundesstaat Queensland Australien liegen Equal Treatment Bench Books (ETBB) vor, die darauf abzielen, das Bewusstsein von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die unterschiedlichen Umstände und Bedarfe von Menschen zu erhöhen, die vor Gerichten und Schiedsgerichten erscheinen. Die ETBBs referenzieren grundsätzlich auf die International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities und sind daher auch für alle anderen UN-BRK-Vertragsstaaten anschlussfähig.³⁷ Die folgenden Punkte fassen Maßnahmen zusammen, die eine faire

34 Ibid., Nr. 82; Ministry of Justice, RIPGM, 2023, 6.

35 Ministry of Justice, RIPGM, 2023, Nr. 2.12.

36 BVerfG v. 27.11.2018 – 1 BvR 957/18, NJW 2019, 291 (Rn. 3).

37 *United Nations Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities*, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, 2020; *Judicial College*, ETBB, 2021, Nr. 96; Supreme Court of Queensland, Equal Treatment Bench Book, 2. Aufl. 2016.

Behandlung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, ermöglichen sollen:

- Anpassung der Räumlichkeiten: Bereitstellung von barrierefreien Räumen.
- Gestaltung geeigneter Warteräume: Einrichtung von Wartebereichen, die die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
- Verzicht auf Amtstracht, um Einschüchterung entgegenzuwirken.
- Anpassungen des Verfahrenstempos und Einräumung von Pausen: Berücksichtigung reduzierter Geschwindigkeiten bei der Vernehmung oder Befragung und Einräumen von Pausen ad lib.
- Einrichtung getrennter Eingänge, Warteräume oder Trennwände um belastende Begegnungen mit unerwünschten Personen zu vermeiden.
- Anpassung der Vernehmungsmethode: Vermeidung komplexer Fragen, Zulassung von Suggestivfragen und Einräumung von mehr Zeit für die Beantwortung von Fragen. Verwendung von vereinfachter oder Leichter Sprache.
- Verwendung von Videoaufzeichnungen von Beweismitteln und Zeugnisaussagen, die vor dem Verfahren aufgezeichnet wurden.
- Begleitung für Menschen mit Behinderungen von Familienmitgliedern und Vertrauenspersonen zur emotionalen Unterstützung.³⁸
- Ermöglichung, über einen Live-Audio- oder Live-Video-Link als Zeuge, Angeklagter oder Rechtsvertretung teilzunehmen.³⁹

3. Zugang zur Justiz durch Kommunikationsassistenten

Im Verfahrensablauf ist eine umfassende Kommunikationsassistenten für Zeuginnen und Zeugen, Klägerinnen und Kläger sowie für Angeklagte sicherzustellen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine wirksame Kommunikation die Basis ist für das gesamte Prozessverfahren. Dabei gewährleistet eine wirksame Kommunikation, dass alle Beteiligten verstehen und verstanden werden. Das bedeutet, dass sowohl das Sprachverstehen

38 *United Nations Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities*, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, 2020, 16.

39 *Judicial College*, ETBB, 2021, Nr. 79–88; Supreme Court of Queensland, *Equal Treatment Bench Book*, 2. Aufl. 2016, 129.

(rezeptive Sprache) als auch der sprachliche Ausdruck (expressive Sprache) der Zeuginnen und Zeugen sowie der angeklagten Personen zu unterstützen ist.⁴⁰

Eine wirksame Kommunikationsassistentin im Gerichtsverfahren impliziert, dass ein umfassendes Bild der individuellen Sprachverständnissfähigkeiten und der sprachlichen Ausdrucksfähigkeiten vorliegt vor Beginn des Verfahrens. Eine Unterstützungsperson kann dabei helfen die notwendigen Informationen zusammenzutragen. Auf diese Weise können Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sich an das Sprachniveau der Zeuginnen und Zeugen und der angeklagten Personen anpassen können. Um sicherzustellen, dass Zeuginnen und Zeugen Klägerinnen und Kläger sowie angeklagte Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung Fragen verstehen, die an sie gerichtet werden, sollten möglichst die bevorzugten Kommunikationsstrategien der Personen bei Befragungen übernommen werden. Die Anpassung von Fragen an das Sprachniveau von Personen, mit einer sogenannten geistigen Behinderung muss gut vorbereitet werden. In der britischen Rechtspraxis werden Anpassungen an geplante Fragen von Anwälten vor der Gerichtsverhandlung vorgenommen. Bei der Vorbereitung hilft die Unterstützungsperson, die Fragen vor der Befragung vor Gericht vorzubereiten und die Kommunikation während der Befragung zu unterstützen.⁴¹

Mindestens jeder vierte bis dritte Mensch mit einer sogenannten geistigen Behinderung in Deutschland verfügt „nicht, kaum oder nicht in jeder Situation über Lautsprache“⁴² und benötigt Unterstützte Kommunikation (UK)

40 *Judicial College*, ETBB, 2021, Nr. 8, 29.

41 *The Advocate's Gateway*, Planning to question someone with a learning disability, Toolkit 4, 2015, Nr. 6.2. (unter: https://www.theadvocatesgateway.org/_files/ugd/1074f0_f2452243bb7c419b9e5e0b47edce378e.pdf – Abruf 19.3.2024).

42 Errechneter Schätzwert auf der Basis landesweiter Studien an bayerischen und niedersächsischen Schulen sowie einer landesweiten niedersächsischen Studie in Einrichtungen der Behindertenhilfe, s. Ratz/Selmayr, Schriftsprachliche Kompetenzen, in: Baumann et al. (Hrsg.), *Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung II (SFGE II)*, 2021, 117–134; Metzner, Versorgungslage mit Unterstützter Kommunikation von erwachsenen Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen in Wohneinrichtungen in Niedersachsen, unveröffentlichte Masterarbeit, 2012; Thümmel, Kommunikationsförderung durch Unterstützte Kommunikation (UK) bei kaum- und nichtsprechenden Schülern im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, *Heilpädagogische Forschung*, 27 (2011), 160–172.

„zur Erweiterung seiner kommunikativen Möglichkeiten.“⁴³ Kommunikationsunterstützung durch Kommunikationshilfen (analoge oder digitale Hilfsmittel zur Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten) sind in § 3 KHV geregelt. Diese Verordnung allerdings stellt nicht sicher, dass Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderungen die erforderlichen analogen und/oder digitalen Kommunikationshilfen sowie technische Unterstützung in einem Strafverfahren erhalten.

Die Internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz betonen die Notwendigkeit, sicherzustellen,

„dass die Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Klägerinnen und Kläger, Angeklagte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei allen Prozessen im Justizsystem die erforderliche technische und sonstige Unterstützung erhalten.“⁴⁴

Eine ausführliche Darstellung des Einsatzes von Kommunikationshilfen in Strafverfahren, an denen Menschen mit einer geistigen Behinderung beteiligt sind, findet sich im Toolkit „Using Communication Aids in the Criminal Justice System“. Dieses Toolkit könnte als hilfreiche Vorlage für die Anwendung von Kommunikationshilfen in deutschen Strafverfahren dienen.⁴⁵

IV. Fazit

Anlässlich eines virtuellen Fachgesprächs zum Thema „Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen – Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention“, das von der Aktion Mensch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte veranstaltet wurde, berichtete die Rechtsanwältin Dagmar Schnürer aus ihrer anwaltlichen Praxis. Auffällig

43 Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V., Lexikon der Unterstützten Kommunikation (unter: <https://www.gesellschaft-uk.org/ueber-uk/lexikon-der-uk.html> – Abruf 19.3.2024).

44 *United Nations Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities*, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, 2020, 16.

45 The Advocate's Gateway, Using communication aids in the criminal justice system, Toolkit 14, 2015 (unter: https://www.theadvocatesgateway.org/_files/ugd/1074f0_f5d07af401574f289401e2c0df981c4d.pdf – Abruf 19.3.2024).

sei, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten selten zu ihr kämen. Sie habe den Eindruck, dass „die Barrieren zum Recht (...) für Menschen mit Lernschwierigkeiten derzeit kaum überwindbar“ seien.⁴⁶ Die anekdotische Aussage der Rechtsexpertin steht im Einklang mit den vom UN-Fachausschuss am 3. Oktober 2023 herausgegebenen „Abschließenden Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands“.⁴⁷

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf den aktuellen Abschlussbericht des UN-Fachausschusses und machen deutlich, an welchen Stellen im deutschen Rechtssystem Barrieren abgebaut werden müssen, um dem Personenkreis der Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zum Recht zu ermöglichen.

Auf der Grundlage der Internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen werden Lücken in Gesetzen und Verordnungen aufgezeigt, die in der Rechtspraxis dazu führen, dass für den Personenkreis der Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung nur zögerlich wirksame verfahrensrechtliche Anpassungen und Änderungen in Gerichtsverfahren – dies betrifft insbesondere Strafverfahren – vorgenommen werden.⁴⁸

Der Blick über den Zaun in die Rechtspraxis der UN-BRK Vertragsstaaten Großbritannien und Australien zeigt, wie in Deutschland für den Personenkreis der Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung ein gleichberechtigter Zugang zum Recht gefunden werden kann.

46 *Aktion Mensch e.V.*, Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention, Dokumentation des Fachgesprächs vom 22. März 2022, 12 (unter: <https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/doku-zugang-zur-justiz.pdf?v=a88f3dfc> – Abruf 19.3.2024).

47 UN, CRPD/C/DEU/CO/2–3, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of German, 2023.

48 *United Nations Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities*, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, 2020.

